



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Länderkommission

Besuchsbericht

Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben

Besuch vom 19. Mai 2016

Az.: 23I-BB/I/16

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Besonders gesicherte Hafträume	3
II	Durchsuchung unter vollständiger Entkleidung	4
III	Betreten von Hafträumen ohne Anklopfen.....	4
IV	Außenkontakte	4
1	Besuchsmöglichkeiten.....	4
2	Telefongespräche.....	5
D	Weitere Vorschläge.....	5
I	Hausordnung.....	5
II	Sprechstunde mit der Anstaltsleitung.....	6
E	Weiteres Vorgehen.....	6

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Länderkommission zur Verhütung von Folter am 19. Mai 2016 die Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben. Der Schwerpunkt des Besuches lag auf dem Frauenvollzug, weshalb sich die Ausführungen auf die Frauenabteilung der Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben beziehen.

Laut Vollstreckungsplan 2015 wird in der Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben Untersuchungshaft an jungen und erwachsenen Frauen, Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe, Zivilhaft und Strafarrest sowie Auslieferungs- und Durchlieferungshaft an Frauen aus Brandenburg vollstreckt. Darüber hinaus stellt die Justizvollzugsanstalt aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung 70 Haftplätze zur Unterbringung weiblicher Jugendstraf- und Strafgefangener ab einer Haftdauer von zwei Monaten aus dem Land Sachsen-Anhalt zur Verfügung.

Die Justizvollzugsanstalt verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 84 Haftplätzen für weibliche Gefangene. Die Frauenabteilung ist in insgesamt fünf Abteilungen aufgeteilt, davon eine Jugendabteilung mit 20 Haftplätzen. Zum Zeitpunkt des Besuches war die Anstalt mit insgesamt 75 weiblichen Gefangenen belegt. Davon befanden sich drei in Untersuchungshaft sowie vier im Jugendstrafvollzug.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch der Justizvollzugsanstalt am 10. März 2016 bei der stellvertretenden Abteilungsleiterin der Abteilung III – Justizvollzug, Soziale Dienste – im Minis-

terium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg an. Sie traf am Besuchstag gegen 10:00 Uhr in der Anstalt ein und wurde vom Anstaltsleiter in Empfang genommen. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation dem Anstaltsleiter, dem Leiter Funktionsdienste, der Vollzugsabteilungsleiterin des Frauenvollzugs, der juristischen Mitarbeiterin, der Anstaltsbeirätin sowie dem Leiter der Abteilung Sicherheit und Ordnung den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte sie verschiedene Bereiche der Frauenabteilung, darunter einen besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit mehreren Gefangenen, der katholischen sowie dem evangelischen Geistlichen, einem Mitglied des Anstaltsbeirates sowie einem Mitglied des Personalrates. Die Anstalt verfügt über keinen Anstaltsarzt. Nach Auskunft der Anstaltsleitung arbeitet die Anstalt mit zwei Vertragsärzten zusammen, die zwei bis drei Mal pro Woche in der Anstalt anwesend seien. Am Besuchstag war keiner der Vertragsärzte vor Ort. Eine Gefangenenmitverantwortung ist in der Anstalt derzeit nicht organisiert.

Die Anstaltsleitung sowie weitere Bedienstete standen der Besuchsdelegation für Rückfragen während des gesamten Besuches zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Die Länderkommission hebt die Sauberkeit der Anstalt positiv hervor, vor allem in den besichtigten Beobachtungsräumen, dem besichtigten besonders gesicherten Haftraum sowie den Duschen. Dies setzt für die Gefangenen einen positiven Anreiz, ihre Bereiche ebenfalls ordentlich und sauber zu halten. In diesem Zusammenhang ist auch der Waschraum jeder Abteilung, ausgestattet mit Waschmaschine und Trockner, erwähnenswert, der den Gefangenen erlaubt, selbst organisiert ihre Wäsche zu waschen.

Erfreulich erscheint die Anzahl an Frauen in Beschäftigung, obwohl das Brandenburgische Justizvollzugsgesetz (BbgJVollzG) keine Arbeitspflicht mehr vorschreibt.

Die Länderkommission hebt die Abschaffung des Arrestes sowie der Einzelhaft als besonders positiv hervor.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Besonders gesicherte Hafträume

Die Frauenabteilung verfügt über einen besonders gesicherten Haftraum, der videoüberwacht werden kann. Die Kamera gewährt dabei einen uneingeschränkten Einblick in den Toilettenbereich. Das Videobild läuft in der Sicherheitszentrale auf, in der regelmäßig auch Männer die Monitore mit im Blick haben.

Die menschenwürdige Behandlung von Personen im Freiheitsentzug erfordert auch bei Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum Maßnahmen zum Schutze ihrer Privat- und Intimsphäre. Daher sollte sichergestellt werden, dass Gefangene auch in besonders gesicherten Hafträumen unbeobachtet die Toilette nutzen können. Gute Beispiele für Kameraüberwachungen mit Verpixelung konnte die Nationale Stelle bereits in den Justizvollzugsanstalten Frankfurt I und Rohrbach sowie der Jugendstrafanstalt Arnstadt sehen.

Lediglich in Fällen akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und entsprechend dokumentierte Entscheidung denkbar, den Haftraum ohne Einschränkung zu überwachen. Die Betroffenen sollen in jedem Fall darüber informiert werden, dass eine optische Überwachung erfolgt.¹

II Durchsuchung unter vollständiger Entkleidung

Nach Aussage der Anstaltsleitung werden die Gefangenen im Rahmen der Zugangsuntersuchung bei Aufnahme vollständig entkleidet und durchsucht.

Durchsuchungen unter vollständiger Entkleidung stellen nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.² Sie dürfen nicht routinemäßig, unabhängig von fallbezogenen Verdachtsgründen, durchgeführt werden.³ Um dieser Voraussetzung gerecht zu werden, müssen allgemeine Anordnungen über ein vollständiges Entkleiden bei Durchsuchungen unter Verhältnismäßigkeitsaspekten Raum für Ausnahmeentscheidungen lassen.

Rechtsgrundlage für allgemeine Durchsuchungsanordnungen unter vollständiger Entkleidung ist § 86 Abs. 3 BbgJVollzG. Die von der Anstaltsleitung angesprochene generelle Anordnung liegt der Länderkommission nicht vor.

III Betreten von Hafträumen ohne Anklopfen

Beim Rundgang durch die Anstalt fiel auf, dass Bedienstete in der Regel nicht anklopfen, bevor sie einen belegten Haftraum betreten.

Der Umgang der Bediensteten mit den Gefangenen sollte stets respektvoll und von Wertschätzung geprägt sein. Auch die Privat- und Intimsphäre der Gefangenen sollte ausreichend geachtet werden. Hierzu gehört, dass sich Bedienstete zu jeder Zeit durch Anklopfen an die Haftraumtüren vor dem Eintreten bemerkbar machen.

IV Außenkontakte

1 Besuchsmöglichkeiten

Nach Aussage der Anstaltsleitung können Gefangene im Monat vier Stunden Besuch empfangen. Unbewachter Langzeitbesuch ist nach Auskunft der Anstaltsleitung alle zwei Monate für drei Stunden gestattet. Bei Durchsicht der Besuchszeiten ergab sich, dass weibliche Gefangene zwar wochentags, aber lediglich jeden 3. Samstag im Monat von 13:30 – 16:00 Uhr Besuch empfangen können.

Dies erscheint der Länderkommission vor allem für Mütter im Strafvollzug nicht ausreichend. Da die Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben die einzige Frauenabteilung für Brandenburg und die meisten weiblichen Strafgefangenen Sachsen-Anhalts ist, ergeben sich längere Anfahrtszeiten für Besucher, die bei Berufstätigkeit hauptsächlich am Wochenende zurückgelegt werden können. Darüber hinaus hat insbesondere im Frauenvollzug der Kontakt zu Familie und vor allem Kindern

¹ Siehe hierzu: Jahresbericht der Nationalen Stelle 2013, S. 28, verfügbar unter: www.nationale-stelle.de.

² BVerfG, Beschl. v. 10. Juli 2013, 2 BvR 2815/11, Rn. 15 f. - juris, m.w.N.

³ BVerfG, a.a.O., Rn. 16, unter Verweis auf EGMR, *van der Ven ./.* Niederlande, 50901/99, 4.2.2003, Rn. 62.

einen besonders hohen Stellenwert. Hierfür reicht ein Samstag im Monat mit weniger als drei Stunden Besuchszeit nicht aus. In anderen von der Länderkommission besuchten Einrichtungen gibt es beispielsweise die Möglichkeit einer wöchentlichen unbewachten Kinderspielstunde bis zu drei Stunden für Mütter und Kinder bis zum 12. Lebensjahr. Die Länderkommission empfiehlt, die Besuchszeiten für weibliche Gefangene stärker auf das Wochenende auszuweiten. Insbesondere, da beispielsweise männliche Gefangene die Möglichkeit haben, an jedem Sonntag vier Stunden, jeden ersten Samstag im Monat sieben Stunden und jeden dritten Samstag im Monat vier Stunden Besuch zu empfangen.

2 Telefongespräche

Für Telefongespräche steht den Gefangenen von je zwei Abteilungen ein Telefon zur Verfügung, das während der Aufschlusszeiten genutzt werden kann. Somit teilen sich bis zu 32 Gefangene ein Telefon. Die Telefonzeiten organisieren die Gefangenen selbständig mit Hilfe einer Telefonliste. Aus der Durchsicht der Tagesablaufpläne ergab sich durchschnittlich eine Stunde und 20 Minuten Telefonzeit pro Tag für bis zu 32 Gefangene.

Diese kurze Zeitspanne erscheint der Länderkommission unzureichend. Auch aus Gesprächen mit den Gefangenen ging deutlich hervor, dass die Telefonzeiten als sehr kurz empfunden werden und die Organisation der Telefonzeiten auch aus diesem Grunde regelmäßig zu Streitigkeiten führe.

Das Telefon befindet sich zudem auf dem Flur zwischen den beiden Abteilungen gegenüber der Aufsichtskanzel des Allgemeinen Vollzugsdienstes, die grundsätzlich besetzt ist. Es passieren sowohl Bedienstete als auch Gefangene stetig diesen Bereich, wenn sie zur Arbeit, Schule oder Freistunde gehen oder von dort in ihre Abteilungen zurückkehren. Daher ist es nicht möglich, vertrauliche telefonische Gespräche zu führen. Nach Auskunft von Bediensteten können Gespräche mit dem Anwalt außerhalb der Telefonzeiten stattfinden. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen scheint nicht gewährleistet, dass Vollzugsbedienstete Gespräche nicht mitbekommen. Der Allgemeine Vollzugsdienst in der Aufsichtskanzel kann die Gefangenen bei ihren Gesprächen jederzeit beobachten und möglicherweise mithören.

Die Länderkommission empfiehlt, Möglichkeiten zu schaffen, einfacher sowie länger und gegebenenfalls vertraulich Telefongespräche führen zu können. In anderen von der Länderkommission besuchten Einrichtungen verfügt bereits jeder Haftraum über eine eigene Telefonanlage, mit der es den Gefangenen möglich ist, jederzeitig telefonisch Kontakt zu freigeschalteten Nummern aufzunehmen.

D Weitere Vorschläge

Die Länderkommission unterbreitet folgende Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation:

I Hausordnung

Die Hausordnung war nach Angaben der Anstaltsleitung nur auf Deutsch verfügbar. Soweit möglich, übersetzt das Personal die Regelungen mündlich in verschiedene Sprachen. Darüber hinaus gibt es Informationsblätter in verschiedenen Sprachen.

Auch unter Verweis auf § 114 Abs. 1 S. 3 BbgJVollzG, wonach die Hausordnung in die am häufigsten benötigten Fremdsprachen zu übersetzen ist, regte die Länderkommission vor Ort die zum 1. Juni 2016 erfolgte Übersetzung der Hausordnung in diese Fremdsprachen an. Mit Schreiben vom 2. Juni 2016 informierte die Anstaltsleitung darüber, dass die Hausordnung neu gefasst wurde und nunmehr auch auf Englisch, Polnisch und Russisch verfügbar sei.

II Sprechstunde mit der Anstaltsleitung

Der Länderkommission wurde von mehreren Seiten berichtet, dass Anliegen aus unterschiedlichsten Gründen teilweise nicht bearbeitet oder nachverfolgt würden.

Sie regt an, dafür Sorge zu tragen, dass dies nicht passiert. Hierfür könnte auch eine regelmäßige Sprechstunde mit der Anstaltsleitung dienlich sein, die nach eigener Aussage derzeit nicht stattfindet. Die Verantwortung wurde auf die Abteilungsleiterinnen und -leiter delegiert.

E Weiteres Vorgehen

Die Länderkommission bittet das Ministerium für Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Länderkommission über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs sowie die Stellungnahme werden in den Jahresbericht 2016 aufgenommen, den die Bundesstelle gemeinsam mit der Länderkommission erstellt und an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen vorab auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 14. September 2016